

bedingungen insofern anders geregelt, als den Behörden nachgelassen ist, die Diener gegen einvierteljährliche Aufkündigung anzustellen, und als, wenn dies geschehen ist, diejenigen erschwerenden Bestimmungen des Staatsdienergesetzes, welche die Entlassung von auf Lebenszeit angestellten Staatsdienern zu regeln bestimmt sind, nicht Anwendung leiden. Allein auch die auf Kündigung angestellten Beamten werden vom Gesetze als Staatsdiener bezeichnet, und es gelten von ihnen alle diejenigen Vorschriften desselben, welche mit der lebenslänglichen Anstellung der Staatsdiener nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen. Das Staatsdienergesetz vom 7. März 1835 ist daher auch bei seiner Ausführung im Jahre 1835, zu einer Zeit also, wo die Verhandlungen über dasselbe noch in frischer Erinnerung waren, und mithin ein Irrthum über seine Anwendung so gut wie ausgeschlossen war, auf alle Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 1 gegeben waren, unterschiedslos angewendet worden.

Um den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu genügen, ist es daher dringend geboten, den künstlichen, weder theoretisch, noch durch praktische Rücksichten gerechtfertigten Unterschied zwischen Beamten mit und Beamten ohne Staatsdiener-eigenschaft ganz aufzugeben, die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 7. März 1835 im vollen Umfange zur Anwendung zu bringen und allen Staatsbeamten, auf welche die Begriffsbestimmung in diesem Paragraphen paßt und deren Besoldungen im Staatshaushalts-Etat unter der hierfür bestimmten Rubrik eingestellt sind, die Staatsdiener-eigenschaft zu verleihen. Es wird damit nicht nur der gewiß nicht zu unterschätzende und bereits vom Gesetze vom 7. März 1835 beabsichtigte Vortheil erreicht, daß die Verhältnisse aller Staatsbeamten nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden, sondern auch eine Uebereinstimmung mit den im Reiche und in Preußen hierüber bestehenden Grundsätzen herbeigeführt. Denn sowohl der Gesetzgebung des Reichs als auch derjenigen Preußens ist der Unterschied zwischen Staatsdienern im engeren Sinne und Beamten ohne Staatsdiener-eigenschaft fremd. Beide kennen vielmehr nur eine Gattung von Beamten.

Was die finanzielle Wirkung der Maßregel anlangt, welche nach der Verabschiedung des Staatshaushalts-Etats mit den Ständen in Kraft treten soll, so sind die Beamten der Eisenbahn-, Straßen-, Wasserbau- und Forstverwaltung, welche den größten Theil von allen hierbei in Betracht kommenden Beamten ausmachen, Mitglieder einer eigenen, ausschließlich für diese Beamten bestimmten Unterstützungskasse. Dieselbe wird selbständig verwaltet, besitzt ein eigenes Vermögen, das sich Ende Juni 1895 auf 8 824 000 M belaufen hat und gewährt ihren Mitgliedern im Invaliditätsfalle sowie den etwaigen Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder fortlaufende Unterstützungen in der bei den Staatsdienern normirten Höhe. Wegen der Bezahlung dieser Unterstützungen ist sie, abgesehen von den Zinsen ihres Vermögens, in der Hauptsache auf Zuschüsse aus der Staatskasse angewiesen. Allerdings ist in den Statuten, wenn die laufenden Jahreszuflüsse die Unterstützungen nicht decken sollten, eine Ermäßigung der letzteren vorgesehen. Es ist jedoch mit Sicherheit zu erwarten, daß man gegebenenfalls schon aus Billigkeitsrücksichten von dieser Fügigkeit keinen Gebrauch machen, sondern den Fehlbetrag aus der Staatskasse decken wird. Die Pensionslast wird mithin thatsächlich schon jetzt von der letzteren getragen. Unter diesen Umständen tritt infolge der Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft an die Klassenmitglieder an und für sich und abgesehen von sonstigen Umständen, welche auch ohne diese Maßregel eine Erhöhung des Staatszuschusses bedingt haben würden (vergl. die Erläuterung zu Kap. 16 Tit. 8 Pos. 12,1), eine Mehrbelastung der Staatskasse nicht ein. Denn wenn auch die bereits angewiesenen, ebenso wie die künftig anzuweisenden Unterstützungen und Pensionen von nun an aus der Staatskasse zu bezahlen und, soweit es sich um Eisenbahnbeamte und um Hinterbliebene von solchen handelt, bei der erwähnten Position des Kapitels 16, im übrigen aber bei Kap. 108 Tit. 2 bis 4 zu verschreiben sein werden,